

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Soden-Salmünster erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt **als Bruttokasse**
zu § 2a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 12 v. H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und
an sonstigen Aufstellorten 12 v. H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v. H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und
an sonstigen Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse;

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 12 v. H. der Bruttokasse;

(2) Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse in Abs. 1 eine Besteuerung nach den Festbeträgen wie folgt wählen:

Die Steuer beträgt **als Festbetrag**
zu § 2a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen **138,00** Euro,

b) in Gaststätten und
an sonstigen Aufstellorten **69,00** Euro;

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen **41,00** Euro,
- b) in Gaststätten und
an sonstigen Aufstellorten **20,40** Euro;

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **82,00** Euro;

zu § 2b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **25,50** Euro

- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 4 Abs. 2 genannten Festbeträge.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zum 30.06.2006 einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle im Gebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und reversionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (5) Die abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Werden im Gebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist derjenige, für dessen Rechnung die Spiel- und Geschicklichkeitsapparate aufgestellt werden (Aufsteller).
- (2) Der Besitzer des Raumes, in dem die Spiel- und Geschicklichkeitsapparate aufgestellt sind, haftet für die Steuer, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Spiel- und Geschicklichkeitsapparate beteiligt ist oder für Gewährung der Aufstellung der Apparate ein Entgelt erhält. Der Vermieter der Räume gemäß § 2 b) haftet für die Steuer. Außerdem haften der Besitzer bzw. der Vermieter, wenn sie die sich aus § 7 ergebende Anzeigepflicht schuldhaft verletzen.
- (3) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme der Spiel- und Geschicklichkeitsapparate bzw. Räumlichkeiten gem. § 2.

§ 7
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume sowohl jede Änderung, das Entfernen und die Schließung der Räume innerhalb einer Woche dem Stadtsteueramt mitzuteilen.

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Das Stadtsteueramt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung von weiteren gesetzlichen Bestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 4 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.
- (2) Die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten sind zu beachten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, 21.02.2006

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

(Büttner)
Bürgermeister